

und niederen Edelherrn (Ministerialen und Vasallen), die Ritter, die Edelfnechte, in Städten und geschlossenen Orten die Bürger, die Gemeinfreien, endlich auch die Bauern, Gebauern und Leibeigenen, die genaueren Abstufungen eines vollkommen ausgebildeten Standesunterschiedes auch in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

Eigenthum an Grund und Boden. Verschiedene Benennungen desselben nach größeren und kleineren Abtheilungen und Verhältnissen der darauf Rückfälligen. Städte und zusammengebaute Ortschaften.

Die freien Männer der Germanen und gallischen Celten, welche eigenthümlichen Grund und Boden besaßen, wohnten jeder für sich auf der eigenen Feldmark im eigenen Hauptgehöfte (Domus), welches mit mehreren größeren und kleineren zerstreuten Vorwerken der dinglichen und leibeigenen Colonisten ein Einziges großes Gehöfte, und wie Cäsar und Tacitus es nennen, einen Weiler (Vicus) gestaltete. Zehn solche große Gehöfte mehrerer in Einer Markgenossenschaft lebenden Grundbesitzer bildeten in einem Gaue die Unterabtheilung einer Zehente oder Decanie (Decania), und zehn Decanien den größeren Bezirk einer Hunderte (Centena). Dieses Grundverhältniß des bürgerlichen Vereines der celtisch-germanischen Markgenossenschaften hat sich nicht nur bis in das Mittelalter herab erhalten, sondern ward in diesem Zeitraume noch mehr ausgebildet und vervollkommnet. Was bei Tacitus ein Weiler hieß, erscheint im Mittelalter als Salland, Saalboden (Sala, Saalla, Terra Salica, Salaricia) ¹⁾, als Alode ²⁾, und als ein im Eigenthume eines freien Mannes stehender geschlossener Grund und Boden (Hof, Herrschaft, Curtis, Curia, Marca, Terra, Villa dominicalis, indominicata) ³⁾ mit Feldern, Weiden und Wäldern. Auch jetzt noch bearbeiteten eigene Rückfällige (dinglich Unfreie, oder auch völlig Leibeigene, Colonen, Feldbauern, Hufner, Sub-

¹⁾ Sala, i. e. dominium in Curti. Mon. Boic. XXXI. 464. — Chron. Lu-naelacens. p. 68. Jahr 827.

²⁾ Alode, Aloda, Alodium im J. 839. Mon. Boic. XXXI. 85. 99.

³⁾ Daher heute noch bei manchem Herrschaftssitze die eigens benannten: Hoffelder, Hofwiesen u. s. w.

ner, Hobarii, Casati ¹⁾, einzelne ihnen mit Feld und Weide zugetheilte Grundtheile (Jugera) auf eigenen Ansitzen oder Hofstätten (Vorwerken oder Suben, Houestat, Hobae, Hubae, Houbae, Casae, Casatae). Zehn solche Saalgüter oder Freihöfe mit ihren Suben machten eine Decanie, zehn Decanien eine Hunderte, und mehrere Hunderte eine Vicarie aus ²⁾; diese Unterabtheilungen alles allodialen Bodens gestalteten einen mittelalterlichen Gaugrafenbezirk oder Gau zu einem gemeinsamen Friedborg, einer zu wechselseitiger Sicherheit des Eigenthums und der Personen zusammengeschworenen größeren Volksgemeinde. So wie im höheren Alterthume waren auch jetzt noch neben diesen großen Saalgütern sehr zahlreiche kleinere Saalgehöfte, ohne dazu gehörige Vorwerke, auf welchen minder reiche freie Männer saßen und sie mit eigener Hand und mit ihren Familien bebauten, — wie wir oben schon Viele namentlich nachgewiesen haben. Jeder dieser freien Männer war innerhalb seiner eigenthümlichen Feldmark und Gehöfteschwelle selbstständiger Herr, Richter, Priester und Anführer der Seinigen in Fehden. Nach celtisch-germanischen Weisen wurde bei der Eroberung eines Landes dasselbe sehr oft, sowohl im politischen als auch im privatrechtlichen Sinne, ein Eigenthum der Sieger; und jeder im Lande und auf seiner alteigenthümlichen Feldmark verbliebene Bewohner wurde ein Eigenmann desjenigen Herrn, welchem er mit seinem Gehöfte zugefallen war. Diese wurden dann von nun an in den freien Volksgemeinden des herrschenden Volkes nur durch ihren Herrn vertreten; für diesen mußten sie das Land bauen, gegen ihn hatten sie kein Recht, und nur durch ihn war ihr Recht gegen jeden Dritten gesichert, weil sein Schutz sie rechtsfähig machte. Diese Alle begreift man dann gewöhnlich unter dem Ausdrucke Lassen, Lite, Gesinde (Lati, Liti, Lazzi), im Gegensatze der freien Familie, der freien Familienglieder, der Sippschaft. Vielmalß aber ward nur ein Theil des Landes bei dessen Eroberung mit den darauf sesshaft verbliebenen alten Bewohnern als Eigenthum der Sieger erklärt; wo dann auch das eben bezeichnete Verhältniß gänzlicher Hörigkeit eingetreten ist. Alle übrigen freigebliebenen Theile des eroberten Landes mit den Bewoh-

¹⁾ Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 24 — 27.

²⁾ Die größeren Abtheilungen des Grundes und Bodens werden in den bajuvarenischen Gesetzen als Vici, Decaniae, Hundredi, Centenariae, Pagi vielfach erwähnt.

nern desselben wurden dann nur pflichtig, dem Heeresfürsten oder dem Adel des erobernden Volkes eine Abgabe vom Boden zu entrichten, welchen sie als altes Eigenthum behielten. Solchen Zinspflichtigen blieb dann, wenn nur das Volk im Ganzen unterthänig blieb, ihre Gemeindeverfassung, wenigstens in Hinsicht auf das Eigenthum. Was nun in diesen Beziehungen auf Eigenthum an Grund und Boden für Veränderungen in der Steiermark nach der Römerepoche in den ersten dunkeln Zeiten der ostgothischen Herrschaft und der fränkisch-baioarischen Besitznahme vorgefallen sind, kann nicht mehr dargestellt und nachgewiesen werden. Alle früheren Spuren jedoch, so wie die späteren urkundlichen Beweise führen darauf, daß in der pannonisch-norischen Steiermark das gelindere Verhältniß vorwaltend geblieben sey. Beiweitem im größten Theile dieses Landes dauerte der uralte eigenthümliche Grundbesitz ungehindert fort. Alles frühere Staatseigenthum der Römer an steierischem Grund und Boden wurde auch jetzt von Ostgothen, Baioariern und Franken als Fiskalgut angesehen und behandelt; und mit diesem wie mit vielen bei so vielen Kämpfen, Raubzügen und Zerstörungen herrenlos gewordenen Landtheilen und Gehöften hatten die Baioarierherzoge und austrasischen Frankenkönige Landes genug, um damit die Tapferkeit und Treue ihrer Heeresfolge und Genossenschaften zu belohnen. Wenige steierische Landesbewohner dürften daher damals mit ihren alten Feldmarken auch ihre Freiheit verloren haben; wenige nur mit einer jährlichen Grundabgabe an den König oder an Adelige belegt und zinsbar geworden seyn. Natürlicher Weise sind die reicheren Allodenbesitzer, welche den volksthümlichen Adel gestalteten, sehr bald in Dienst- oder Ministerialitätsverhältnisse der austrasischen Könige und Baioarierherzoge gebracht und fortwährend darin gehalten worden. So waren jetzt die celtisch-germanischen Steirer wieder in ihre Urverhältnisse und in die freie Beweglichkeit zur vollkommenen Ausbildung derselben zurückgekommen. Von jetzt an erscheint in der Steiermark aller Grund und Boden entweder als öffentliches, als Staats- oder Fiskaleigenthum, oder als Privatgut, Saalgut einzelner freier Landesbewohner ¹⁾, oder als Gemeindegut, als Almenden einzelner freier Marktgenossenschaften. Der Fiskus oder die Staatskasse (*Aerarium publicum, Respublica,*

¹⁾ *Suvavia*, p. 23. Anmerkung z.

Dominium, Fiscus dominicus) ist zu Folge der bajuvarischen Gesetze eine altherkömmliche, festgestellte und geregelte Einrichtung ¹⁾. Fiskaleigenthum war auch alles herrenlose, oder in dieser Eigenschaft auch unfruchtbar und unbebaut dargelegene Land. Ohne Bewilligung des Königs durfte sich kein Freier etwas vom Fiskalboden eigenmächtig zum Besitze zueignen. Die fränkisch-austrasische und baioarisch-germanischen Herrscher schalteten mit staats-eigenthümlichem Grund und Boden auch in der Steiermark größtentheils unabhängig. Im Jahre 881 war viel Boden der heutigen Stadt Grätz germanisch-kaiserliches Domänengut, welches damals ein gewisser Bodilhelm auf Lebenslang zu Lehen trug, nach dessen Tode aber an das Hochstift Salzburg für andere Besitzungen zu Mautstadt an der Mur übergegangen war ²⁾. Im Ennsthale der oberen Steiermark, Admont, Besitzungen im Paltenthale, bei Rotenmann, im Liesingthale, im obern Murthale und Kraubath, und Leoben kamen als Fiskal-domänen (Terra fiscalis, Praedia regis, Mansus regii, oder wie es in Urkunden auch heißt: Res nostrae [Imperatoris, Regis] proprietatis, nostri juris) durch die Großmuth der germanischen Kaiser an die Hochstifte Salzburg und Bamberg, an die Stifte Göß und Admont, und an die adeligen Geschlechter der Grafen vom Traungau, von Leoben, von Friesach und Zeltschach, und von der Saan ³⁾. Ueber Hundert Huben königlicher Fiskalgüter hatten die Urahnen des altberühmten Grafengeschlechts von Eppenstein und Mürzthal, um Aflenz in der Waldmark, im Mürzthale und auf der untern Steiermark, und durch diese das Stift St. Lambrecht erhalten ⁴⁾.

Ausgedehnter Grund und Boden, welcher vom neunten bis in das eilfte Jahrhundert an Freisingen, Göß, Admont, an das karantanische Grafengeschlecht von Friesach und Zeltschach, im obern Murthale bei Oberwölz, Ratsch, Lind und Leoben, in den Thälern der Laßnitz, Sulm, im Sausale, auf dem Leibnitzerfelde, von der Mur bis auf die Höhen der cetischen Alpenkette hinan, in den Thälern der Saan, Save, Sottla und Murine, zu Videm, Lich-

8 *

¹⁾ Lex Bajuvar. ibid. p. 259. 264. 272. 281. — Meichelbeck, Hist. Frising. I. p. 48.

²⁾ Zuvavia. p. 104 — 105.

³⁾ Dipl. Duc. Styr. I. 15 — 16. — Zuvavia. p. 94. — Archiv f. Süddtschl. II. 224. — Bambergerurkunde S. 1048.

⁴⁾ Saalbücher von St. Lambrecht, und Dipl. Styr. II. p. 270 — 277.

tenwald, Reichenburg, Drachenburg und Raan gekommen ist, war germanisch = kaiserliche Staatsdomäne gewesen ¹⁾. Viel Land in der östlichen Steiermark an der Laffnitz, Saven, Raab, Feistritz und Pefnitz, bis an die pannonisch = ungarischen Gegenden Steinamanger und Balatonsee hin, die Stadt Pettau auf dem Pettauerfelde und im Dranthale, war gleichfalls entweder ursprünglich schon deutsch = kaiserliches, oder im Laufe der Zeit dem königlichen Fiskus verfallenes Staatsgut ²⁾. Seine bedeutenden Domänen im Leobengau schenkte K. Heinrich II. dem Stifte der Nonnen zu Göß, J. 1023 ³⁾.

Man muß erstaunen über die Großmuth deutscher Herrscher, durch welche das fast über 10 Quadratmeilen ausgedehnte Territorium der heutigen Herrschaft Gallenstein an der Enns, Salza, Gams, Mandling und Lausach einstens an das Hochstift Salzburg und durch dieses als Stiftungsgut an den St. Blasienmünster zu Admont gekommen ist ⁴⁾. Von seinen Domänen als Markgraf und Herzog von Steier schenkte der letzte Landesregent, Ottokar, ein ungemein ausgedehntes Wald = und Alpengebirge, zwischen dem Murthale, Palten = und Liesingthale an den Gaileralpen gelegen, dem Chorherrenstifte zu Seckau im J. 1174 ⁵⁾. — Aller Grund und Boden des geschlossenen Territoriums einer freien Gemeinde oder Genossenschaft, in so weit derselbe nicht als urbares und bebautes Land zu den einzelnen allodialen Höfen gehörte, war Gesamteigenthum, gemeinsame Mark, Allmande derselben zu einem gemeinsamen Friedborg einer zusammengeschworenen Gemeinde. In der ältern Zeit gehörten dazu auch alle größern Waldungen. Später erst, und bei steigender Gewalt der Könige, der Herzoge und Markgrafen, sind sie den Markgenossenschaften genommen und in Bannförste verwandelt worden; so wie sich dann auch andere mächtige Hochadelige ähnliche Rechte an dem einer Markgenossenschaft gemeinsamen Eigenthume angemast hatten. Für Steiermark mangeln jedoch hierfür urkundliche Beweise.

¹⁾ Meichelbeck. I. 216. — Hund. Metrop. I. 141. — Dipl. Styr. I. 3. — Suavia. 114. 187. — Archiv für Südd. II. 215. 224.

²⁾ Suavia. p. 16. 17. 95. 99. 210.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 12.

⁴⁾ Admontische Urkunden und Saalbücher.

⁵⁾ Dipl. Styr. I. 162 — 164.

Neben diesen Staatsdomänen und Gemeindegörden war der bei weitem größte Theil des Steirerlandes freies vorväterliches, erbliches Saalgut, Privateigenthum, celtisch-germanisches Wehr- gut, Allodialgut, Allod (Selle, Sellunge, Sala, Saala, Terra sa- lica, dominica, dominicalis, Dominicale, Dominicum, Patrimo- nium, Hereditas aviatica, Proprietas, Substantia, Sors, d. i. a Lot) ¹⁾. Schon unter der ostgothischen Herrschaft erscheinen ausdrücklich freie Grundeigenthümer in der savischen Untersteier- mark ²⁾. Grundeigenthum bildet einen Hauptgegenstand des baju- varischen Gesetzes ³⁾; und von festgestelltem allodialen Grundeigen- thume adeliger und gemeinfreier Männer enthalten die hochstiftisch- salzburgischen und alle andern Urkunden und Saalbücher der frü- hesten Zeiten schon unzählige Belege ⁴⁾. Nach diesen Quellen war aller privateigenthümliche Boden, jedes Feldstück, jede Wiese, jede Weide und Holzung in festgeregelter Umgränzung durch Erdwälle, Gehäge, Zäunung, Marksteine mit eingehauenen Zeichen (positis saxis terminos justos novalibus praefixit) ⁵⁾, uralte Bäume mit eingeschnittenen Markzeichen, durch Bergrücken, Hügelreihen, durch Flüsse, Bäche, Wege u. s. w. ausgeschieden und bezeichnet (Mar- cha. Evidentia signa. Forae. Termini — Limites — Confinia). Die Gränzen des Privateigenthums waren heilig, und in streitigen Fällen wurden ortskundige alte Männer in feierlichen Eid genom- men, welche die Gränzen umgehen, die Marken überall besichtigen und ihr Entscheidungsurtheil aussprechen mußten ⁶⁾. Fiskalgüter

¹⁾ Perz, Monum. Germ. III. 191. — Capit. Caroli M. Longob. Anni 813.

²⁾ Cassiodor. Var. V. 14. 15. „Universi possessores in Suavia con-
stituti.“

³⁾ Lex Bajuvar. 264. 265. 298. 301. 317. u. s. w.

⁴⁾ Suavia, Anhang. p. 23. 25. 32. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 63. 65.
97 selbst tief in den slovenischen Landtheilen p. 210. — Pez, Script. Au-
striae I. 336. Anno 874. — Ludewig, Script. Germ. I. 1121 — 1122 über-
all freie Verfügungen der Eigenthümer mit ihrem Grundeigenthume, ihren
Eigengütern „de quibus potestatem haberent; — jure hereditario; —
de proprio suo; — proprietatem suam; hereditates suas; — domini-
catum suum; — potestativi, potestativa manu, perpetuo jure dede-
runt. — Im Göttweihstiftbriefe vom J. 1083: „Allodia nobilium vi-
rorum. Allodium Marchionis. — Das Allodium Sedingen, Söding im
Kainachthale gehörte einst dem Stifte St. Lambrecht. Dipl. Runens. p. 12;
und mehrere Besitzungen, welche Markgraf Ottokar im J. 1146 dem Stifte
zu Rein schenkte, nennt er: „haec Allodia ecclesiae illi confirmavi. —
Dipl. Styr. II. p. 9.

⁵⁾ Saalbuch v. Admont. IV. p. 237.

⁶⁾ Lex Bajuvar. p. 296. 300. 303. — Suavia, Anhang. 45. 90. — Retten-
pach, Annal. Cremifan. 28 — 30. — Pez, Anecd. I. P. III. 76. —

oder Staatsdomänen und freieigene Güter erschienen aber nun weiters auch noch in den besonderen Verhältnissen von Lehen, Feudalgütern, Beneficien, Beneficialbesitzungen (Feuda, Beneficia). Den frühesten Angaben des Tacitus entsprechend, enthalten hierüber schon die altbajuvarischen Gesetze, und die frühesten Urkunden und Saalbücher des Hochstiftes zu Salzburg die zahlreichsten Belege ¹⁾. Im Jahre 861 erhielt dieses Hochstift vom K. Ludwig dem Deutschen sehr viele Höfe, Ortschaften, Kirchen und ausgedehnten Grund und Boden zu vollkommenem Eigenthume, zu Steinamanger, an der Schwarza, Güns, Pinfau, Safen, zu Nesselbach, an der Raab, Sulm, zu Böls, Kobentz, an der Jüngerling, an der Liesing, zu Bruck an der Mur, an der Mürz und zu Straßengel, welche ehemals nur königliche Lehengüter gewesen waren ²⁾. Um das Jahr 931 erhielt der Gaugraf Albrich im Ennsthalgaue tauschweise gegen andere Besitzungen eine Salzpflanze zu Hall im Admontthale zum Eigenthume, welche er bisher nur als Lehengut vom Hochstifte zu Salzburg genossen hatte ³⁾. Für seine Eigengüter zu Haus im Oberennsthale gewann um dieselbe Zeit der salzburgische Ministerial Deganbert Lehenbesitzungen als Eigenthum zu Berge ⁴⁾. Zahlreiche Privatlehen gewann das Stift Admont bei seiner Gründung im J. 1074, und gab eben so viele stets wieder an Andere, und zwar größtentheils durch Belehnung mit dem Schwerte ⁵⁾.

Nach einem sehr alten Lehensverzeichnis waren folgende Besitzungen in der Steiermark Saalgüter des Hochstiftes zu Salz-

Das ausgedehnte Alpen- und Waldgebirge zwischen dem Murthale, Palten- und Ennthale, so der letzte Herzog Ottokar von Steiermark im J. 1174 dem Chorherrenstifte zu Seckau geschenkt hatte, ließ er zugleich durch Regimbart von Mureck umreiten, nach den Gränzen desselben genau beschreiben und als ein Allodialterritorium verzeichnen. Dipl. Styr. I. 163—164. Eben dies geschah auch bei streitigen Besitzesgränzen admontischer Güter in den Jahren 1164 und 1184 auf der Schoberalpe. Saalbuch IV. p. 221.

¹⁾ Lex Bajuvar. 264.

²⁾ Suvavia. p. 95. „Tradimus ibi istas curtis in proprium, quae antea ibi fuerunt in beneficium ex alicujus dato. —

³⁾ Suvavia. p. 132.

⁴⁾ Suvavia. p. 141.

⁵⁾ Suvavia. p. 260. — Andere Belege noch: p. 24. 25. 26. 30. 62 — 63. 82. — Saalbuch v. Steiergarsten. — Kurz. p. 487. 500. 536: *Dominicale unum. Casa Dominicata.* — *Quod ex causa dominica beneficiatum fuit.* — *Beneficium dominicum.* — Admonstersaalbücher: *Ense ab abbate nostro est inbeneficiatus!* Wahrscheinlich ist der öfters vorkommende Ausdruck: *Militem sibi fecit*, auf diese Belohnungsweise zu beziehen.

burg, und von diesem theils an die Herzoge von Oesterreich und Steier, theils an andere Edelherrn des Landes als Lehen verliehen worden: Die Grafschaft des Ennsthales von der Mandling bis an die Grafschaft zu Leoben mit Mauten, Zehnten, insonderheit Muffee mit dem Salzerze, Rotenmann mit der Maut, das Dorf Liehen, viele andere Güter und Renten in der Grafschaft, und alle Besten daselbst, mit Ausnahme der Saalgüter bei Grauschern (auf der Bück); die obere und untere Beste Strechau sammt dem Berge, wie sie mit dem Tode Heinrichs von Erenbels, Wulfings und Ortolfs von Traunstein dem Gotteshause ledig geworden waren; das ganze Landgericht zwischen Hohenwart, Nagelbach, Ulmsberg und Mannling; die Vogtei zu Admont; die Insel, genannt Luttenwerd (Luttenberg), mit Besten und mit aller Zugehörung; die Stadt Neumarkt sammt der Beste daselbst; die Beste Arnfels mit allem Zugehöre; mehrere Dörfer um Leibnitz und Pettau; und die Zehnten um Hartberg, Rugersburg, St. Marein und Grätz ¹⁾. Die Zehnten im Passailertthale hinter dem Schöckelgebirge besaß der Hochedle Poppo von Peggau vom Hochstifte Salzburg zu Lehen, J. 1245, und um dieselbe Zeit sind ansehnliche salzburgische Lehen in der untern Mark in Wagendorf und Raan durch den Tod Reinberts von Mureck ledig geworden, im J. 1249 und gegen die Ansprüche des Konrad von Trafenberg an das Bisthum von Seckau gekommen ²⁾. Freisingische Feudalgüter an der Lafnitz im obersten Murthale gingen um das Jahr 1181 vom Dietmar von Liechtenstein an das Stift Lambrecht über ³⁾. Um das Jahr 1146 erhielt das Stift Rein einige Lehengüter um Söding und Feistritz von K. Konrad II., welcher sie selbst erst aus dem Feudalbesitze der Fürsten, Ottokar Markgrafen von Steier, und Herzog Heinrich von Baiern lösen mußte ⁴⁾.

Alle Stifte der Steiermark, so wie sie selbst viele Lehengüter besaßen, gaben wieder an Andere dergleichen Lehen. Von den Nonnen zu Göß trugen zu Lehen: Richer, der Pfarrer zu Traugöß, Feldstücke, 1255; Herr Erchanger und sein Sohn den Hof auf der Mell, 1256; Herr Otto von Bruck und sein Sohn Hein-

¹⁾ *Suavia*, Abhandlung. p. 387 — 388. *Archiv für Südd.* II. 265 — 266.

²⁾ *Dipl. Styr.* I. 316. 322.

³⁾ *Saalbuch* von St. Lambrecht.

⁴⁾ *Dipl. Styr.* II. p. 11.

rich von Utsch Güter bei Bruck an der Mur, 1260; die Zehnten bei Rotternstein derselbe Heinrich von Utsch, 1271; die Güter in der Weitsch Herr Otto von Liechtenstein, 1292; und eine Hube zu Trofaiach der Pfarrer dieses Ortes Herr Ulrich Mautt, 1338; und andere Gößeerlehen hatten im J. 1312 Leutold von Bruck und der Pfarrer von St. Dionysen ¹⁾. Bei der Stiftung des Nonnenklosters Mahrenberg verwendete Sigfried von Mahrenberg viele Lehengüter, welche er von den Domänen der Landesherzoge inne gehabt hatte, J. 1251 — 1263 ²⁾. Ungemein ansehnlich waren die Besitzungen des Patriarchates von Aquileja in der untern Steiermark, welche die Patriarchen stets als Lehengüter zu vergeben pflegten. Tiffer und Windischgrätz waren Aiglaiierlehen; und die Zehnten um Saldenhofen, Fraßlau, Praxberg und Oberburg waren um das Jahr 1140 an die Edlen von Chagern verlehnt ³⁾, später an die Grafen von Cilli. — Auch einzelne reiche Privatsaalherren gaben manche ihrer Besitzungen lehenweise hindan. So erhielt der Bürger zu Grätz, Walter und sein Sohn Volkmar, im J. 1247 von Friedrich Wulfing von Stubenberg das Gehöfte Wirtstorf mit allem Zugehöre, Bergrecht sowohl als Marchfutterdienste, so wie dieses früher Friedrich von Salzburg ⁴⁾ zu Lehen getragen hatte. Das Grundeigenthum war nach bestimmten Maßen ausgemessen; und von diesen Grundmaßen und von andern darauf gegründeten Verhältnissen trugen sowohl ganze größere und kleinere Gehöfte und Ansitze, als auch Feldstücke besondere Benennungen. Der celtisch-germanische Weiler, ein Hauptgehöfte, umfaßte mehrere Vorwerke, Colonien, Huben, Hufen genannt. — Nach dem Gesetzbuche der Baiuarier ⁵⁾ und den salzburgischen Urkunden umfaßte jede ordentliche Hufe eine mit Meßstab oder Meßruthe (Pertica, Virga, bald zu 10, bald zu 26 Fuß Länge) nach Sochen, Saucharten, Tagwerken, oder Pflugwerken (Jugera, Jurnales, Ara-

¹⁾ Dipl. Styr. I. 70. 77. 93. 105. 115. 119. 122.

²⁾ Dipl. Styr. II. 323.

³⁾ Rubeis. p. 761. — Schrötter. III. 384. — Dipl. Styr. II. 288.

⁴⁾ „Villam in Wirtstorf, quam quondam Fridericus de Salzpurch a me habere dignoscebatur, Walkero civi in Greez nec non Volkmaro filio suo cum omnibus attinentiis tam jure montano, quam etiam Marchdienst contuli sub titulo justi feodi perpetuo possidendam.“ Senkenberg, Selecta juris etc. V. 349. —

⁵⁾ Lex Bajuvar. 263.

trum) ¹⁾ bemessene Grundfläche, gemeiniglich von 36 Jochen, jedoch nicht ohne Ausnahmen ²⁾. — Dieser Hufengrund bestand aus Ackerland, Wiesen und Weiden, und umfaßte das Haus und die Wirthschaftsgebäude mit dem darauf sesshaften Feldbauer oder Colonisten, dessen Weib, Kinder und Gesinde ³⁾. Die frühesten Spenden an das Hochstift Salzburg im J. 890 auf steierischem Boden waren einige ausdrücklich nach Hufen bemessen, wie 100 Hufen mit 10 Weingärten zu Zistanesfeld bei Pettau, und im Jahre 970 das große Hauptgehöfte Nidrinhof bei Leibnitz mit fünfzig königlichen Hufen ⁴⁾. Jedoch nicht alle Hufen hatten ihr vollständiges Maß, als ganze Hufen (Hoba plena); es gab neben diesen (Hobae plenae cum pleno servitio) auch zahlreiche halbe Hufen mit dem halben Zinse (Hobae dimidiae cum dimidio servitio).

Weiters lesen wir in einheimischen Urkunden auch noch einen bestimmten Grundtheil bezeichnet mit dem Namen Hof, Stadelhof (Curtis, curia und Curtis, curia stabularia, quam vulgo Stadelhof dicimus), und auch diese wieder theils als ganze Höfe (Curia plena) und als halbe Höfe (Curia dimidia). Einen ganzen Hof achten wir einem heut zu Tage so genannten ganzen Bauern gleich. Der Stiftbrief von Admont, J. 1074, enthält zwei Stadelhöfe am Gries im Paltenthale, und zu Dreswitz im Lassingthale; und beide Ansitze bestehen heut zu Tage noch als ganze Bauernhöfe, zum „Griesmayer im Paltenthale,“ und zum „Dreschnitzmayer bei Lassing hinter Strechau“ ⁵⁾. Manche dieser größeren Gehöfte oder Höfe waren als Zehenthöfe (Curiae, Curtes decimales) von den Grundherren ausgezeichnet worden; nicht als Höfe größeren Grundmaßes, sondern weil den Schaffnern oder Rückfässigen auf denselben das Geschäft der jährlichen

¹⁾ Zuvavia. p. 40. 43. 64. 149. 168. 224. Territorium ad aratrum unum.

²⁾ Zuvavia. p. 192: Hobam plenam XXX et VI jugera habentem. — Bei der Gründung von Göß wird an den gespendeten Fundationsgütern das für jede Hube altherkömmliche Grundmaß schon vorausgesetzt. Dipl. Styr. I. 3 — 4. 5.

³⁾ Zuvavia. p. 31. 81. 97.

⁴⁾ Zuvavia. p. 106. 113. 114. 175. 187. 260.

⁵⁾ Zuvavia. p. 260. — p. 309 — 312. In Urbarverzeichnissen bestand also eine Abtheilung oder ein Amt (Officium) von zinspflichtigen Unterthanen aus ganzen Höfen, halben Höfen, ganzen Hufen und halben Hufen. Im Rationario Styriae kommen auch Curiae villicales vor, wenn wahrscheinlich mehrere Höfe Eine Villa bildeten.

Zehentbehebung aufgetragen war ¹⁾. Es finden sich endlich auch noch Höfe bezeichnet als *Schwaighöfe*, oder geradezu als *Schwaigen* (*Curia pascualis, sive Schwaiga, Villa pecuaria, auch Vaccaria, quae vulgariter Swaige dicitur*). Sie trugen diese Benennung allein nur in landwirthschaftlicher Hinsicht, weil auf derlei Gehöften (größtentheils auf den Alpen befindlich) allein nur Viehzucht getrieben worden ist; daher deren jährliches Erträgniß vorzüglich Käse geliefert hatte. In Urkunden und in den ältesten Urbarbüchern finden sich solche *Schwaigen* und *Schwaighöfe* sammt ihren Rückfässigen, *Schwaigern* (*Schwaigarii*), größtentheils im steierischen Oberlande, im Liesing-, Palten-, Admont- und Ennsthale ²⁾.

Eine gewisse Anzahl von Höfen und Hufen bildete einen ausgedehnteren Grundbesitz unter der Benennung *Mansus* oder *Manse* (*Mansus, wahrscheinlich von manere, wohnen: eine Wohnung*) ³⁾. Wie jede Hufe, eben so hatte auch jede *Manse* ihr altherkömmliches festgesetztes Flächenmaß, woran alle Gerechtsamen, welche der freie Theilhaber in gemeinsamer Feldmark haben sollte, daher auch die Jagd, der Fischfang und der Holzungsband hafteten ⁴⁾. Ein solch' ausgedehnteres Besitzthum scheint auch manchmal mit der einfachen Benennung *Colonia* (*Colonia*) bezeichnet worden zu seyn. So schenkte K. Ludwig der Deutsche im Jahre 865 dem Hochstifte Salzburg acht vollständige *Mansen* an der Lafnitz und zu Wisitindorf in der östlichen Steiermark und in den angränzenden pannonischen Landtheilen, so, daß jeder *Colonia*, d. i. jeder

1) Ältestes Admonterurbar. 2. 572. — Caesar. Annal. I. 767.

2) Admonteraalb. III. 255. 296. 321. 327. — Dipl. Styr. I. 269. — *Rationarium Styriae*. — Man kann hier auch noch bemerken, daß manche Grundtheile in Urkunden mit dem Namen *Area* bezeichnet erscheinen, und darin selbst mit dem Worte *Hofstatt* erklärt werden. Doch gibt es auch hierin verschiedene Formen. Die *Area Goestem* bei der *Villa Göß* (*Goestaris*) ist wahrscheinlich ein *Maierhof* gewesen; eine weidreiche Stelle hieß *Peunt*, *Point*, und wird in Urkunden erklärt mit: *Area graminis, quod vulgo vocatur Piunt*. Admonteraalbuch IV. 3. 1198. — Dipl. Sacr. Styr. I. 3 — 4.

3) So sind im Dranthale die Grundmaße der Villen durchaus nur *Mansi*. — Diplom. Styr. II. 299 — 301. 3. 1263.

4) Dipl. Styr. I. 15 — 16. — *Travaria*. p. 210: *XV mansus regales in villa Razwai dicta sitos, si ibi inveniantur; si autem ibi inveniri non possunt, in proximis villis ubi suppleri valeant tollendos — et in pago Zitilinesfeld — auf dem Pettauerselde, — cum omnibus ad eos rite pertinentibus — venationibus, piscationibus, silvis. — 217. 242. 246. — Archiv für Südb. II. 225. 233: „Quinquaginta regales mansos sibi praecipimus mensurare.“ —*

dieser Mansen 90 Joche urbaren Grundes, und Waldung eine Meile im Umfange zugemessen seyn solle ¹⁾. — Viele urkundliche Belege verbürgen es, daß mehrere Mansus auf Einem Territorium zusammen einen mittelalterlichen Weiler, eine Villa gebildet hatten. Man kennt aus Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts größere und kleinere Villen (Villa major, Villa minor), so, daß diese oft aus mehreren Genossenschaften bestanden, wie die Villa Briklausdorf bei Pettau zwei Supanien umfaßt hatte. Aus diesen sind nach und nach durch eigenes Weibild und durch schließende Umpfählung Städte und Marktflecken entstanden ²⁾. Weiters werden sehr oft und mit Bestimmtheit Hufe und Mansen nach bajuvarischen oder deutschen, und nach slovenischen auch italienischen Maßen unterschieden (Hobae, Coloniae Sclavaniscae, Sclavonicae, meistens in den Landtheilen der Slovenen, in der steierischen Mark, in Krain und im südlichen Kärnten; und Mansi Sclavonici, bawarici, metae bawaricae). Es kann demnach kein Zweifel seyn, daß das Flächenmaß beider, der bajuvarischen und der slovenischen Hufen und Mansen, oder daß wenigstens die bajuvarischen und slovenischen Maße von einander verschieden gewesen seyen ³⁾. Nach dem Verhältnisse ihrer Culturbeschaffenheit

¹⁾ *Juvavia*. p. 99: „De terra exartata, parata scilicet ad arandum, mansos integros VIII, id est, ad unamquamque coloniam jugera XC, et de silva undique in gyrum milliarium unum.“ Von den Grundmaßen der Mansen finden sich in einheimischen Urkunden mehrere besondere Bestimmungen. Die Manseritia sclavonica, Mansericia, Massericia von Gütern in Krain und des Hospitals am Semmering scheinen bloße Hufen zu seyn. — Meichelb. I. P. II. 521. — Hormayr. Taschenb. J. 1813. p. 156. Ungewiß ist, was man unter Syntmansen zu verstehen habe? im Stiftsbriefe von Oberburg J. 1140: „et decem mansus, et duos Syntmansos cum suis mansis nemorum et forestarum cum uno manso nemori adjacenti. Dipl. Styr. II. 287. — In den Mon. Boic. XXVIII. 135 um das Jahr 903 erscheint die Andeutung: Sindmanni pertinentes ad curtem Veringa! —

²⁾ *Juvavia*. p. 20 — 31. — Dipl. Styr. II. 76. Seizerurkunde. —

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 3: „Tradidi quoddam praedium in Hartperch Bavaricae metae, decem videlicet mansus et octo, sursum versus stratam Hungaricam.“ — J. 1129. „Quatuor mansos Bavaricos in villa Brenstede sitos. J. 1210. *ibid.* p. 19. — Quatuor mansus Slavonici in villa posita juxta Greze. J. 1161. *ibid.* I. 151. — Admonstersaalbach IV. „Choloman liber homo de Treviach tauscht an Admont molendinum unum apud Treboch et tantum agri, quod cum molendino mansum unum Sclavonicum apprecietur. J. 1160 — 1170. — „Ut omnis decima in valle Rune redempta sit duobus bavaricis mansis.“ J. 1139. — In Urkunden des Stiftes Rein erscheinen die Mansus Bavarici noch im Jahre 1210 zu Pacharn bei Bruck, zu Leuzendorf bei Grätz und zu Premstätten. In den Gauen an der Saan, Drave und Geil kommen urkundlich auch Hobae italicae metae vor. — Indessen ist im Zusammenhange urkundlicher

oder ihrer Eigenthümer wurden Hufen und Mansen endlich auch noch unterschieden als: angebaute, von rückfässigen Colonisten bewohnte und cultivirte Mansen, und ungebauete, an Colonisten nur pachtweise, oder nur auf eine gewisse Zeit überlassene Mansen (*Mansus vestitus, habitatus, und Mansus apsus, territorium apsum*); königliche oder fiskalische Mansen (*Mansus regales, Fiscales*), Mansen im Eigenthume adeliger oder gemeinfreier Männer (*Mansus ingenuilis*), Mansen, welche tributpflichtig waren (*Mansus servilis, tributalis*), und Mansen, auf welchen persönlicher Heerbannsdienst des rückfässigen lastete (*Mansus exercitalis*)¹⁾. Freieigenthümliche Besitzungen werden sehr oft auch schon in den ältesten Urkunden Höfe, Hofmarken, Herrschaften, Herrschaftsbezirke, Kemter genannt (*Curtis* auch *Curia. Hofmarchia. Districtus et Dominium. Provincia. Officia*)²⁾. Zuerst ist hier wohl eine *Curtis* das Hauptgehöfte eines freien Mannes, die Burg und der Hof eines Herzogs, Markgrafen, Adelligen, ja selbst eines gemeinfreien und reichen Mannes, mit allen dazu gehörigen Vorwerken, Hufen, Mansen, mit allen darauf rückfässigen, selbst mit Kirchen, mit Zehnten, mit Jagd und Fischbann, ohne gerade ein vollkommen geschlossenes Territorium um sich her zu haben³⁾. Eine solche *Curtis*, ein solcher Hof, Adelsitz (*Curtes nobilium*), Burg, ein solches Hauptgehöfte aber hatte ihren genau ausgemerkten und umfriedeten Boden zunächst um sich her; und eine frevelhafte Verletzung dieser heiligen Feldmark war sehr schwer verpönt⁴⁾. Wie viel an Flächenmaß, Grundes und Bodens, wie

Stellen genau zu unterscheiden, ob *Meta* im Begriffe eines Bodenflächenmaßes, oder ob als ein bestimmtes Getreidemaß, oder im Begriffe von Gränze genommen sey, wie in folgender Stelle: „*Arnoldus comes de Strygau schenkt an Großsonntag praedium, ubi Dobron residet in metis Teutoniae situm.*“ — *Dipl. Styr. II. p. 214.* als bestimmtes Getreidemaß in *Mon. Boic. IV. 26:* „*ut eidem decem Mettas tritici persolvat.*“ —

1) *Styria. p. 20—24. 28. 60. 94. 210. 242. 246.* — *Hansiz. II. 13.*

2) *Lex Bajuvar. p. 269—270. 296. 398.* — *Styria. p. 34. 37. 105. 113. 135. 144. 146. 155. 166. 187. 192.* — *Admonstersaalbuch Nr. IV. Curtis in Tolnik, quae quatuor mansus habet.* — *Dipl. Styr. I. 342. II. 141.* — *Mon. Boic. II. 445.* — *Mon. Boic. XXXI. 512. J. 1222: Hofmarchia ad Dominicalia pertinens.*

3) Solche *Curtes* oder Höfe und Hofmarken erhielt das Hochstift Salzburg zu Eigen schon im Jahre 861 an der Schwarzza, Pinkau, Güns, Saven, Culm, Mur, Ingering, Liesing, Mürz u. s. w. *Styria. p. 95. 113.*

4) *Lex Bajuvar. 269—270. 298--301. 304.*

viel Hufen und Mansen zu einem solchen Haupthofe, zu einer solchen Hofmark mit geschlossenem Territorium erforderlich waren, läßt sich nicht bestimmen ¹⁾. Manchmal begriffen aber die Urkunden unter Curtis, Hof und Hofmark, ein ausgedehntes nach Bergen, Hügeln, Bächen und Flüssen, Marktzeichen und Marktsteinen umfriedetes, bezeichnetes und geschlossenes Territorium (*ubi evidentia signa — in montibus, fluminibus, arboribus — apparent*) ²⁾, so daß ein solcher Herrschaftsbesitz von fünfzehn bis fünfzig und sogar bis zu dreihundert Mansen oder Hufen war. So gibt das Hochstift Salzburg im J. 930 einem hochadeligen Manne Marquard für Besitzungen zu Undrim seine Hofmark (Curtem) zu Furt und Bischofesberg im oberen Murthale mit allen Hufen und den darauf rücksässigen Eigenleuten. Im Jahre 970 schenkt K. Otto I. dem salzburgischen Erzbischofe Friedrich I. die königliche Hofmark Nidrinhof bei Leibnitz mit 50 dazu gehörigen Hufen (*Curtem — theatisce Nidrinhof nominatam et quinquaginta regales hobas ad eandem curtem pertinentes*).

Die Hofmark zu Pettau, welche im Jahre 890 vollständig an das salzburgische Hochstift gekommen zu seyn scheint, umfaßte neben anderen Gütern hundert Hufen und zehn Weingärten zwischen der Drave und Dran am Pettauersfelde. Und zu derselben Zeit besagen die Urkunden, daß die pannonisch-salzburgische Hofmark an der Sala von den steierischen Ostgränzen bis Salapungis am Plattensee 300 Hufen und Weingärten umfaßt habe ³⁾. Auffallend ist auch die große Hofmark von Tiffer, welche aus vier großen Hofmarken oder Nemtern der vier Schephonen bestand, und welche dem Grafen von Heunburch jährlich 300 Markten von 524 und einer halben Hufe ertrug ⁴⁾. Aller zu solch' einer Hofmark gehörige Grund und Boden, und das Territorium einer geschlossenen Hofmark selbst hieß dann vorzugsweise *Sal-*

¹⁾ So besaß das Stift Admont um das Jahr 1180 bei St. Michael eine Curtis in Tolnik, zu welcher 4 Mansus gehörten „*quae quatuor mansus habet.*“ Saalbuch Nr. IV; so das Stift St. Lambrecht als Fundationsgut, J. 1103, die Kirche St. Martin zu Lind mit der Villa, mit Bäckerei, Mühlen, mit dem Stadelhofe und mit dem Fischbanne. — Dipl. Styr. II. 272.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 298. 301.

³⁾ Suvavia. p. 95. 113 — 114. 166. 187.

⁴⁾ Item in Tiver redditus trecentarum Marcarum. De officio quatuor Schephonum, in officio Schephonum Gerdei, in officio Schephonum Leutoldo, in officio Schephonum Jurizla, in officio Schephonum Zasziz. Lambacher Interregnum. Anhang. p. 176 — 177.

fcher Boden, Saalgrund, Herrschaftsgrund, Herrengrund (Terra Salica, Terra dominica, Dominium, Districtus, Dominicale, Provincia, Villa indominicata, Casa dominicata); und die dazu gehörigen Vorwerke und Ansitze hießen Hofgründe, Hofmarkbehausungen, Herrengründe (Casae, Hobae indominicatae. Curtilia. Loca curtilia, curtifera), auf welchen dann nicht bloß Feldbauern, sondern auch Handwerker (Casati) als Hörige und unter dem Schutze des Hofherrn sesshaft waren¹⁾. Allodialer Grundbesitz endlich erscheint in den frühesten Urkunden häufig auch bloß unter der allgemeinen Bezeichnung Gut, Landgut, Prädium (Praedium). Nach dem Zusammenhange der Stellen in Urkunden und Saalbüchern hat man hierbei wohl zu unterscheiden. Sehr oft bedeutet Praedium nur einen einzelnen kleineren Ansitz, ein kleineres Gut und höchstens einen ganzen Stadelhof, ein ganzes Bauerngut²⁾. Eben so oft ist Praedium ein Hof, eine mäßige Hofmark mit mehreren dazu gehörigen Mansus und Hufen; endlich auch eine große ausgedehnte Hofmark, Herrmark, und selbst mit geschlossenem Territorium³⁾, wie das salzburgische Prädium Liutoldsdorf und der Sausalerwald an der Lafnitz, J. 1045; wie das Gut und die Kirche Straßgang zu St. Martin mit dazu gehörigem Besizthume zwischen Straßgang und dem Murstrome mit Jagd- und Fischbanne, J. 1055; wie das salzburgische Prädium zu Gumbrachtestätten an der Lafnitz drei königliche Man-

¹⁾ *Juvavia*. p. 34. 37. 135. 155. 192. 196. Ueber die ungemein ausgedehnten Hofmarken selbst gemeinfreier reicher Güterbesitzer geben eben die angeführte *Juvavia* p. 63 — 64, und vom Hofbesitze der Kirche Perz, *Mon. Germ.* III. 176. 177. sehr merkwürdige Belege.

²⁾ *Juvavia*. p. 223 — 224. Wie die einzelnen Vorwerke und Praedia um Straßgang an der Mur, welche Graf Hartwick durch Abtretung eines andern Prädiums an der Lafnitz an Salzburg von den kirchlichen Zehnten befreite J. 1025—1041, oder die einzelnen Prädien des Gemeinfreien Waldfried zu Kraubat und Rein, welche er J. 1041—1060 von den kirchlichen Zehnten durch Abtretung seines Gutes zu Kapellen an der Sulm befreite, *ibid.* p. 251; oder das Prädium zu Gundhartsdorf im Undrimthale, und ein Prädium von derselben Größe, ejusdem mensurae, zu Hezindorf eben daselbst, p. 254; die Gössergüter zu Diemlach im Mürzthale und an der Lobming. — *Dipl. Styr.* I. 12—13; das Prädium Puhel (Pichelmayrgut) im Admontthale J. 1090. Saalbuch Nr. IV.

³⁾ So umfaßte das Praedium ad Radilach, welches durch den Grafen Werigand an Salzburg und vom Hochstifte an Admont gekommen war, mehr als 100 Hufen: „Hujus praedii quum primitus fuerint plus quam centum hobae, magnam ejus partem modo habent fratres de S. Paulo. Admonstersaalbuch. IV. p. 128.

fen umfassend mit Fischerei und Jagd, S. 1056 ¹⁾); wie die gösfer'sche Hofmark von drei Königsmansfen im Enns- und Balten-thale, S. 1042; das gösfer'sche Prädium zu Braunleb mit Maie-reien und Hofstätten, S. 1187 ²⁾); wie das bischöflich-freisingische Prädium in Katsch mit Gehöften, Hörigen, Jagd- und Fischbann; wie das Prädium Admunta im Admontthale, mit Hörigen beiderlei Geschlechtes, mit Salzquellen und Salzpflanzen; die größere Hofmark zu Kraubat mit dreißig Mansen im Besitze der Stifter von Reichersberg am Innstrome, S. 1080 ³⁾. Von frühzeitigen Hofmarken und Prädien mit ganz geschlossenen Territorien dürfte neben den salzburgisch-steierischen Besitzungen der Herrschaftsbezirk des Stiftes Admont im Admontthale und in der Waldmark zu Gallenstein das älteste urkundliche Beispiel, S. 1095, seyn ⁴⁾. Die ausgedehnteren und viele zerstreut gelegene Vorwerke umfassenden Hofmarken des Kirchengutes, der Hochstifte und Stifte, und die Verwaltung derselben kommen häufig unter der Benennung Propsteien vor (Praepositurae, statt Curtes); welche Bezeichnung aber auch die Pfalzen mit eigenen Hofmarken der Markgrafen in Steier, zu Marburg, Radkersburg und Tiffer getragen haben ⁵⁾. Im Privatbesitze der Fürsten, Bischöfe und Stifte sind auch einzelne Höfe und Vorwerke, ganze Hofmarken, selbst auch Kirchen und Pfarreien mit ihren Stiftungsgütern für Küche und Tisch der Eigenthümer unter dem besonderen Titel Kücheneigen, Tischgüter, Mensalgüter ausgeschieden worden. So gehörten nach ihrer Urbestimmung die Pfarren Bonstorf, Leibnitz, Vo-

¹⁾ Subavia. p. 232. 239. 242.

²⁾ Dipl. Styr. I. 15 — 19.

³⁾ Meichelbeck. I. p. 207. — Subavia. p. 215.

⁴⁾ Omnem justitiam et jurisdictionem, quam primitus ecclesia Iunavensis per Hemmam Comitissam habuit in valle Admuntina coenobio S. Blasii potestative et plenarie confirmavit. — Totum Dominicale — usque in Lauzach. Subavia. p. 281 — 282. — Zweifelhaft ist es, ob hieher zu beziehen sey die Provincia Lobnik, Provincia Treveiach im steierischen Rentenbuche vom J. 1265; und Graf Ulrich von Heunburg sagt in einer Urkunde für die Karthause in Geyrach S. 1278: „in Provincia nostra Tyver situatas villas.“ — Und im Jahre 1287 sagt eine Urkunde: Districtus et Dominium Wildoniense.“ Dipl. Styr. I. 342. II. 141. — In districtu nostro Semriach sagt im Jahre 1288 Ulrich Graf von Pfannberg. Idem. I. 248.

⁵⁾ Admonstersaalbücher. In einer Seizerurkunde vom Jahre 1182 sagt Herzog Ottokar: „Nos vero haec addidimus cutes et pelles omnes, quarum carnes consumimus in tribus Praeposituris Marchpurch, Rakerspurg et Tyver. — Dipl. Styr. II. 68.

gau, St. Ruprecht an der Raab (und Gleisdorf), St. Georgen an der Stiefning zu den Mensalgütern der Bischöfe von Seckau ¹⁾. Auf jedem Hofe und herrschaftlichen Grunde konnten sich endlich auch Handwerker aller Art als Hörige oder Schutzpflichtige aufhalten, welche dann Casati hießen.

Zu dem öffentlichen Grundbesitze im Lande gehören auch noch die Schlösser und Burgen, die landesfürstl. Pfalzen, die öffentlichen Weiler und Flecken, und die Städte (Burgi, Castra, Castella. — Palatia, Praepositurae. Villae, Villae publicae. Fora. Oppida. Civitates, Urbes) ²⁾, das ist überhaupt alle innerhalb geschlossenem Umkreise. — Viele Städte schreiben sich noch aus der Römerepoche her; viele sind daraus und aus anderen römischen Ortschaften überhaupt und dadurch erwachsen, daß sie mit ihrem Territorium Kirchenallod der Hochstifte und Stifte geworden waren und auf diese Weise zum kirchlichen Weihbilde und zur Emunität eines geschlossenen Kreises umher gelangt sind. In vielen Orten hatten auch Kaiser, Herzoge, Markgrafen und reiche Dynasten ihre Pfalzen, Burgen oder Haupthofsitze. Nach und nach, wie man die Wichtigkeit solcher Burgen, Pfalzen und Hofsitze überhaupt, und insbesondere zur Rettung und Vertheidigung bei feindlichen Ueberfällen, in den Zeiten der Hunnaren und Ungarn vorzüglich (später auch der Türken), vollends kennen gelernt hatte, wurden alle um die Burg oder den Hofsitz nach und nach entstandenen Gebäude mit Gräben, Erdwällen, Pfahlwerken und Mauerdämmen beschirmt, und den also geschlossenen Orten auch das Stadtrecht (Jus civitatis), das Weihbildrecht, oder das Recht eines zur sicheren Erhaltung ihrer Gemeinschaft und Selbstständigkeit geschlossenen und von der Gau- grafenschaft befreiten Bezirkes oder Territoriums gegeben. Wie roh und ungekünstelt auch anfänglich die Wälle, Gräben, Pfahldämme, Mauern und Thürme der ersten geschlossenen Orte gewesen seyn mögen: die persönliche Freiheit aller innen Wohnenden, die Vorrechte, die Vereinigung und Festbindung von Handel und Wandel, vermehrten sehr bald die Bewohnerschaft; mit ihnen brach die Morgenröthe der bürgerlichen Freiheit an; und ein neues Lebens- element begann mit ihnen in jedem Lande. Von solchen Ortschaften, uranfänglich Burgen, hießen dann die Bewohner Burger

¹⁾ Dipl. Styr. I. 301 und 319. S. 1218 und 1248.

²⁾ Caesar, Annal. I. 41. 704.

(Burgenses, und zwar in dem allmählig genauer noch ausgebildeten Begriffe Cives). Schon in den altbajubarischen Gesetzen und in den frühesten auf Steiermark bezüglichen Urkunden werden Burgen, Schlösser (Curtes nobilium), Pfalzen (Curtes ducis), Flecken und Städte erwähnt und von einander unterschieden. Burgen und Schlösser in Steiermark sind eben so alt, als die norisch=pannonischen Völkerstämme, oder die Urbewohner derselben; und selbst auch bei den neu eingewanderten innerösterreichischen Slovenen sind sie bekannte und gewöhnliche Schutzbauten geworden ¹⁾.

Viele Burgen und Schlösser in der Steiermark sind uralt, und führen ihren Ursprung in die celtisch=germanische Vorzeit zurück. Viele sind in der austrasisch=baioarischen Epoche unter den Carolingern und in der Ungarngefahr erbaut worden, und sehr wahrscheinlich alle jene vorzüglich, welche mit den darauf sesshaften adeligen Dynasten im zwölften Jahrhunderte schon als alt bestehende Burgen urkundlich vorkommen, und über deren erste Gründung keine schriftlichen Nachrichten mehr übrig sind. Zu diesen darf man zählen die Burgen und Schlösser zu: Pettau (Castrum minus in Bettovia) ²⁾, Großsonntag, Saneck, Hengeß, Hengist oder Wildon, Leibnitz, Gösting, Grätz (Suburbanum castrum Grez), Ruen oder Rone, Marchburg, St. Martin bei Grätz, Massenberg bei Leoben, Kaisersberg, Strechau, Burgstall bei Admont, Eppenstein, Judenburg, Grazlupp bei Neumarkt, Landskron zu Bruck an der Mur, Teuffenbach, Katsch, Drachenburg, Peilenstein, Windischlandsberg, Hörberg, Weitenstein, Windischgrätz, — dann Kann oder Rann, Reichenburg, Tiffer, Plankenstein, Königsberg, Sachsenwart, Dplotnitz, Gonawitz, Obernburg, Schalleck, Rohitsch, Stattenberg, Studenitz, Saldenhofen, Mureck, Radkersburg, Luttenberg, Guttenberg, Deutschlandsberg, Tobl, Greifeneck, Krems, Piber, Seding, Statteck, Rainberg, Waldeck, Waldstein, Rabenstein, Helfenstein, Beckau, Pfannberg, Wachsenek, Stubenberg, Sturmberg, Kapfenstein, Berchtoldstein, Neutberg, Kapfenberg, Ernvelß, Kammerstein, Lobming, Tann, Prank, Frauenburg, Buchs, Lichtenstein zu Judenburg und Murau, Reiffenstein, Dffenburg, Zeiring, Strettweg, Saurau, Wolkenstein, Steinach, Hachenberg, Pichlern, Neuhaus (Novum castrum) zu Trautenfels, Grauscharn,

¹⁾ Paul. Diacon. VI. 24.

²⁾ Dipl. Styr. II. 210.

oder Bürk (die Burg Unterburg), Pflinsberg und Großsölk ¹⁾. Und neben diesen hatten zuverlässig noch gar viele burgenartige Edelsitze adeliger und gemeinfreier reicher Herren bestanden. Viele dieser Burgen und Schlösser waren während der Gauverfassung die Hofsitze der Gaugrafen gewesen, einige aber später insbesondere noch die Pfalzen ²⁾ der Landesmarkgrafen und Herzoge in der unteren und oberen Mark, wie sehr wahrscheinlich Saaneck (nachher Cilly), Marburg, Radkersburg, Grätz, Leoben, Judenburg; welche dann auch theils noch von der Römerzeit her, theils eben der markgräflichen Pfalzen wegen zu geschlossenen Orten, Städten erwachsen, und sowohl von den Landesherren selbst, als auch von Kaisern und Reich mit besonderen Freiheiten und Rechten begabt worden sind ³⁾. Als die frühesten Städte in der Steiermark erscheinen urkundlich folgende Ortschaften: Pettau, auf altrömisch=classischem Boden, mit der näheren Bestimmung der oberen Stadt und der unteren Stadt, mit Mauthbann und Brücke über den Dravefluß im Jahre 890 ⁴⁾. Die ebenfalls aus der römischen Epoche noch herstammende Stadt Zuib an der Sulm zu Wagna bei Leibnitz, und zwar vermuthungsweise schon im Jahre 861, wörtlich bestimmt in salzburgischen Diplomen aber im J. 890 ⁵⁾, welche später mit dem nahe gelegenen Orte Leib-

¹⁾ Wir beziehen uns hierüber auf unsere Erzählung der wirklichen Ereignisse im Lande und auf das steierische Rentenbuch.

²⁾ Pfalz ist das verderbte lateinische Palatium, und gleichbedeutend mit Palenz, Pfalenz, Phalenz.

³⁾ Landhandvest. Ausgabe vom Jahre 1697. p. 3.

⁴⁾ *Suavia*. p. 114.: „Ad Pettoviam ecclesiam cum decima, et duas partes civitatis, cum hannis theloneis et ponte, quae antecessoribus nostris illo tradita fuerunt; et ex parte nostra addimus tertiam partem civitatis — id est in superiori civitate in orientali parte civitatis ipsius curtilem locum, ubi nova ecclesia incepta est, atque in inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipsius — curtilia loca. — J. 979 ad Petoviam civitatem. p. 205.; J. 1051. p. 237 — 238.; J. 1277: „literam rogavi sigilli civium de Pettav munimine roborari;“ und J. 1320: „Der Brief ist geben zu Petow in der Statt.“ — *Dipl. Styr.* II. p. 212. 216.

⁵⁾ *Suavia*. p. 95. kömmt unter anderen hochstiftischen Besitzungen auch jene an der Sulm vor, ad Sulpam; welche nach dem Zusammenhange der Urkunden keine andere, als die uralte Stadt Zuib seyn kann. J. 890: „Ad Sulpam civitatem Ziub vocatam cum omnibus juste ad eandem civitatem pertinentibus“ u. s. w. p. 114. Im J. 970: „ad civitatem Ziub, quae modo suis (d. i. ecclesiae Salisburgensis) colonis possessa inhabitatur, quidquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque juxta situm locum civitatis Lipniza vocatum.“ p. 187. — Im *Admonter=Saalbuche* IV. 248, liest man

niß, welcher zur selben Zeit gleichfalls auch schon als Stadt bestanden hatte, in Einen Stadort zusammengeschmolzen zu seyn scheint. In Urkunden vom J. 1240 ist genannt Wolfker, Bürger von Leibnitz.

Von der heutigen Hauptstadt des Landes, Graze, Graß, Grez, Grätz, findet sich um das Jahr 881 die erste Erwähnung in salzburgischen Diplomen als eines Ortes, als einer Gegend ohne besondere Auszeichnung. Die auffallende und in die Augen springende Lage des Schloßfelsens, die römisch-plastischen und inschriftlichen Denksteine in Grätz und am nordwestlichen Fuße des Schloßberges lassen natürlich hier eine frühe Ansiedelung vermuthen¹⁾. Erst in den Jahren 1129, 1140, 1146 und 1164 erscheint dann dieser Ort mit seinem gleichnamigen Schlosse (Suburbanum castrum Grez) wieder urkundlich als Gracz, Graeze, Greze und Grez, und von nun an 1172, 1189, 1233, 1278, 1360 als Stadt Greze, Gräze, Grez (abwechselnd Forum, Urbs und Civitas), und zum Unterschiede von Graß (Windischgraß) im slovenischen Landestheile, auch als Parischgreß, Bayrischgreß, Pairische Greß²⁾; so wie einzelne Bewohner dieses Ortes namentlich als Bürger von Grätz (Cives) angeführt werden. Urkundlich versicherte Stadtrechte und Verfassung besaß Grätz schon seit den Ottokaren und den ersten babenbergischen Landesherzogen³⁾. Schon frühzeitig und im zwölften Jahrhunderte hatten die Markgrafen des Landes auf dem Schlosse, oder auf ihrer Burg Greß, eigene Ministerialen, als Burggrafen (Comites) und als Schloßhauptleute oder Castellane (Castellani). Salzburgerurkunden nennen um das Jahr 1190 Ottokar den Castellan von Greß, und

9 *

vom J. 1172: Actum in castro Libniz, Rudolfus ipsius urbis praefectus.“

- 1) *Juvavia*. p. 184: R. Ludwig, Sohn R. Ludwigs des Deutschen, sagt in einer Urkunde für Salzburg: „Concedimus Archiepiscopo quidquid Vodalhelmus fidelis noster in Graze habere visus est. — Vodalhelmus proscriptas res in Graze diebus vitae suae habeat.“
- 2) In *Admonter-Saalbüchern* Nr. IV. p. 256. Urbs Graece. — In *Seckauer-Urkunden*. Dipl. Styr. II. 4. 12. 15. 17. 24. 177 — 178. 189. 197. — In der *Stift Reiner-Urkunde* sagt H. Ottokar VIII. „in urbe mea Graece.“
- 3) J. 1129. Helmhard, Fridericus, Udalricus, Ditmarus de Gracz. 1146 Ulricus de Greze. 1164 Engelfrid de Grez. 1189 Otaker de Grez. 1202. 1206 Otto, Ottokar de Grez. 1271 Rudiger civis Grezensis. 1277 Volkmarus civis graecensis. Volemar, Ulricus Wackercil Cives de Graetz. 1290 Vir distinctus Volchmarus civis de Grätz. 1309 Chunrat Dreiling, Bürger zu Graß. — Dipl. Styr. II. p. 4. 12. 15. 17. 18. 28. 197., I. 239.

Reinerurkunden, welche im J. 1256 den Burggrafen von dem Castellan von Greß genau unterscheiden, im Jahre 1287 den Alloch, Castellan von Grätz. Schon im J. 1261 hing der Stadtrichter Volkmar das der Stadt Grätz eigenthümliche Wappen (Pantherthier) an die in seinem Gerichte ausgefertigten Urkunden für das Stift Rein. Die ältesten Bürger in Grätz finden sich mit dem Beisatze *Cives* verzeichnet in einer Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1229: *Henricus cognomine Dux, Wulfingus Tinne-*mann, und in einer Stubenberger-Urkunde vom J. 1227, *Walker, civis in Greez, Volkmar filius ejus, Albertus Venter, Rudolfus frater suus, Hermannus Hosel, Gentlinus, Fridericus Salzburius* (der auch in Grätz ein eigenes Haus besaß), *Permeurlinus pel-*lifex, *Liupoldus filius, Walker et alii quam plures*¹⁾. Weiters kommen nach chronologischer Reihe der Urkunden folgende Gräzerbürger vor: J. 1261 *Dtschlin, Herrman Spenel, Dchslin, Chuon-*zo, *Pouch, Pilgrin, Flagon, Menlin, Heinrich Herzog* (*Concives mei, viri providi* — in einer Reinerurkunde); J. 1261 der Münzmeister *Dtacher* (*civis de Graez. Rein*); J. 1259 und 1271 *Rudiger* zugenannt *Pfannenberch*, Lehensmann des *Ottokar* von Grätz (*civis de Graetz. Rein*); J. 1271 und J. 1277 *Volkmar, Herr-*mann von *Windischgrätz*, *Konrad Pouch* (*Venter, Bauch*), *Leu-*pold *Wakerzil*, *Konrad Dechsl*, *Otto* genannt *Dechsel* (*cives Grezenses. Rein*); 1287 *Ulrich Wakerzil* (*Stainzerurkunde*); 1289 *Mathias* und sein Sohn *Hartwik*, *Bremanz* zugenannt, und *Otto* *Walmanger* (*cives Graecenses. Rein*). Der Bürger *Volkmar*, mit *Gattin* *Adelheid* und Sohn *Heinrich*, war ein sehr reicher und begüterter Mann, führte eigenes Wappen im Sigille, beschenkte das Stift Rein reichlich mit Weinzehnten und Bergrechten zu *Straßengel*, am *Reglberg*, im *Belgau*, zu *St. Stephan*, *Maiern*, am *Lueg*schlosse auf der *Taschen*, zu *Peul*, *Waltendorf*, *St. Peter*, *Lybul*, *Michelgraben*, und erhielt dafür die Grabesstätte im Stift Rein. Die eigene Municipalverwaltung dieser Stadt geht über das zwölfte Jahrhundert hinaus. Die Richter der Stadt Grätz *Wakerzil* (*judex de Graetze*), *Volkmar* (*dictus Judex de Graetz*), *Konrad* vom *Thale* und *Konrad Bauch* zugenannt (*Chunradus de Valle, et Chunradus cognomento Venter, Judices Graecenses* — *et universitas civium Graecensium*) erscheinen in Urkunden des

¹⁾ Senkenberg, *Selecta Juris* V. 349 — 351.

Stiftes Rein in den Jahren 1244, 1261 und 1289, auch ein Schreiber von Grätz: Wigand (J. 1251: Scriba de Graetze). Im J. 1293 erhielt das Stift Rein kaufweise von der Gräzer-Bürgerin Wolfhilde, Witwe des Konrad Strahsack, eine Hofstatt in der Villa Tall bei Grätz und eine Besizung mit drei Aeckern in der Ledererstraße unter dem Burgberg in derselben Stadt. Im J. 1277 erscheint in einer Marburgerurkunde „Martin, Richter zu Grätz (Judex Graecensis).“ Zu Wien am 27. Februar 1277 ertheilte Kaiser Rudolph I. der Stadt Grätz die Bestätigung, der seit den Herzogen Friedrich und Leopold besessenen Rechte, das Niederlagsrecht, das Recht der eigenen Richter und das Recht der gegenseitigen Mauthbefreiung. Diese Majestätsurkunde ist von Herzog Albert I. zu Grätz am 25. März 1291 bestätigt worden ¹⁾.

Leoben war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schon ein so bedeutender, geschlossener alter Ort, eine Stadt mit eigenem Stadtrichter und zwölf geschworenen Rathsbürgern, daß die Bewohner sich gezwungen sahen, die Mauern abzureißen und an der Seite von dem Berge entfernter zu erweitern ²⁾. Dies sehr hohe Alterthum von Leoben wird gar wohl begreiflich durch den frühen Allodialbesiz der Traungauergrafen, durch die Lage dieses Ortes an der Mur, an dem Vereinigungspuncte mehrerer Thäler, vorzüglich vom Erzberge, von der Liesing und von der oberen Mur her, so wie durch die nahe gelegene Pfalzburg der Traungauergrafen von Leoben auf dem Massenberge. — Wir haben im ersten Theile dieses Werkes das hohe Alterthum des Eisenbaues am Erzberge und der beiden Ortschaften vor- und innerhalb dieses wichtigen Berges, Bordenberg und Innernberg, oder Eisenerz vorzugsweise genannt, zu erhärten gesucht. Eben der ungemein lebhafte Betrieb des Eisenbaues hat Eisenerz frühzeitig schon zum geschlossenen Bergorte erhoben. Zwar fehlen nähere urkundliche Belege; und in Diplomen des Jahres 1293 wird dieser Ort nur genannt „Dorf im inneren Eisenerz (Villa in interiori Eisenärzt).“ Allein eben in diesen Urkunden wird diesem Orte eine Weihbildsumgränzung, Burgrechtsgränze zugeschrieben und da-

¹⁾ Martinger, Privilegien. p. 7.

²⁾ Im Admonter-Saalbuche III. p. 318. in einer Urkunde vom J. 1284 heißt es: „Nos Wernhardus judex et XII jurati, ac universitas civium in Liuben.“ — Und: „Sigillo nostrae communitatis firmatum.“

mit unsere Vermuthung vollkommen bewährt ¹⁾. Im Admonter-urbarbuche aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts lesen wir den Ort Altenmarkt an der Enns, als den alten Markt (antiquum forum) bezeichnet; weßwegen man auch diesen als geschlossenen Marktflecken der älteren Zeit ansehen darf ²⁾. Eben so wie Eisenerz hat sich der Bergort an der Zeyring (Zurica, Zurca) uralt erhoben. Man hat Spuren von seinem Bestehen in der römischen Zeit und im zehnten Jahrhunderte. Urkunden des Jahres 1286 bezeichnen ihn ausdrücklich als Marktflecken (Forum Ceyrich) ³⁾.

Nach der Ausdrucksweise im Stiftbriefe von St. Lambrecht, S. 1104, zu urtheilen, in der Erinnerung der Lage und der römischen Denksteine bezeichnet sich Judenburg selbst schon als einen uralten celtisch-römischen Ansitz und als einen im eilften Jahrhunderte sehr belebten Marktplatz, dessen Mauthstätte wegen des lebhaften Zugs von Waaren und Reisenden eine nicht unbedeutende Jahresrente abwarf ⁴⁾. Schon Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich und Steier, und Friedrich der Streitbare ertheilten diesem Orte wichtige Freiheiten und Vorzugsrechte, welche Kaiser Rudolph I. von Habsburg bestätigte; woraus man mit allem Rechte schließen darf, daß Judenburg, eben so wie Grätz, schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts eine Stadt (Urbs) gewesen sey ⁵⁾, so wie sie wirklich auch lange vor dem Privilegiumsbriefe K. Rudolphs I. eine Stadt (Urbs), und ihre Bewohner Bürger genannt werden S. 1259. Urkundlich kennen wir als Bürger von Judenburg: 1257, Basold, Eizo, Eberhard (cives de Judenburch), S. 1259, Wifent, den Fleischhauer, Konrad Lagelreut, Gymbert, Otto, Dtmars den Krämer, Heinrich den Sattler, Jakob Klosterman, Dietmar Schaklauer ⁶⁾. Das Stadtrecht, von den früheren Landesherzogen versichert, haben bestätigt und vermehrt K. Ottokar von Böhmen, zu Prag am 9. September 1276 mit dem Stappelrechte für alle italische Waaren und Kaufleute; und K. Rudolph I. zu Wien am 19. Jänner 1277 mit neuen Ordnungen für dieses Stap-

¹⁾ Dipl. Styr. I. 106 — 107. — Admonter-Urkunden. A. 28.

²⁾ C. 578. im Admonter-Archive.

³⁾ Dipl. Styr. I. 246 — 247.

⁴⁾ Mercatum (Markt) Judenburch cum usu, qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce. Dipl. Styr. II. 272. — Alpis supra Judenburch. S. 1191. Dipl. Styr. I. 120.

⁵⁾ Dipl. Styr. I. 240. — Caesar, Annal. I. 528.

⁶⁾ Lambacher, Anhang. p. 45 — 46. — Admonter-Urkunde. O. 3.

pelrecht, für die Münzstätte, für die Wechsler, für den Eisenhandel vom steierischen Erzberge her, für das Handels- und Wechselgericht, für den Besitz städtischer Alpengegenden und Gehölze, und für Mauth und Zölle aller nach Wien und von dort nach Judenburg zu führenden Waaren ¹⁾. — Die uralten und römischen Ansiedlungen um Murau sind erwiesen ²⁾. Kaum darf man daher zweifeln, daß dieser Ort gleicherweise im zwölften Jahrhunderte schon ein geschlossener Ort mit Stadtrechten gewesen sey, wenn man gleich auch urkundliche Beweise dafür nicht vorbringen kann. Weiter herab im Murthale begegnen wir im Seitenthale der Wels dem Orte Oberwels, als einem Markte oder geschlossenem Orte (Forum Welz. Forum Oberwelz) mit einer eigenen Mauthstätte, in admontischen Urkunden von den Jahren 1264 und 1269 ³⁾. — Auch Banstorf bei Judenburg war im dreizehnten Jahrhunderte ein Marktflecken; ist im Jahre 1288 im Kriege zwischen Herzog Albrecht und Erzbischof Konrad IV. von Salzburg zerstört und nicht wieder erhoben worden. — Knittelfeld rücken die dort und rund umher gefundenen Römersteine in hohes Alterthum hinauf; und Urkunden von den Jahren 1288 und 1296 bezeichnen diesen Ort auch wirklich als eine Stadt mit geschlossener Bürgergemeinde. (Universitas civium de Chnutelvelde J. 1275). Als Bürger finden wir verzeichnet J. 1233: Walchun, Dietmar, Werian, Hartmund, Gundacher (Burgenses de Chnutelfelde), J. 1242 Rudolph, Dietmar (cives de). Erweiterte Stadtrechte erhielt Knittelfeld vom Herzoge Rudolph III. um das Jahr 1302 ⁴⁾. — In Urkunden des Stiftes St. Lambrecht finden wir Neumarkt oder Graßlupp in den Jahren 1240, 1252, 1268, 1287, als geschlossenen Markttort „der neue Markt“ genannt (Novum forum); und H. Friedrich der Schöne nennt diesen Ort ausdrücklich „Stadt Neumarkt“ im Jahre 1318 in seiner Verpfändungsurkunde an Salzburg. — Ueber das römische Alterthum des Städtchens Rothenmann im Paltenthale kann kein Zweifel obwalten ⁵⁾. Das

¹⁾ Leitner, Monographie von Judenburg. p. 5 — 7.

²⁾ Erster Theil dieses Werks. p. 88 — 89.

³⁾ Admonter-Urkunden R. 3. 14.

⁴⁾ Universitas civium in Knutelvelde; und Forum Chnutelfeld 1296. — Dipl. Styr. I. 252; und die urkundlichen Nachrichten über die Gegenden umher vom Jahre 861. Suvavia, Anhang. p. 95.

⁵⁾ Erster Theil dieses Werks. p. 87 — 88.

steierische Kammerrentenbuch im J. 1267 nennt Rotenmann einen Marktplatz (Forum), einen geschlossenen Ort, eine Stadt, wie sie Ottokar von Horneck auch ausdrücklich bezeichnet ¹⁾.

Als eine Stadt bezeichnen Urkunden schon unter Herzog Friedrich dem Streitbaren den Ort Bruck an der Mur, dessen anderweitiges Alterthum sich über das Jahr 861 zurückschreibt ²⁾. Unbekannt jedoch, durch welch' ein besonderes Ereigniß herabgebracht, wurde Bruck von dem böheimischen Könige Ottokar um das Jahr 1260 neuerdings wieder erhoben und erweitert; wozu jener gewaltige Herr allen Allodialboden des Stiftes Admont bei Bruck gegen andere Besitzungen im oberen Ennsthale gewonnen hatte ³⁾. Im Jahre 1270 heißt Bruck in admontischen Urkunden „Forum Bruck“; und K. Rudolph I. ertheilte dieser Stadt am 25. August 1277 die Bestätigung aller von H. Friedrich dem Streitbaren erhaltenen Rechte und das Stappelrecht für alles Salz zunächst nach Rotenmann, so wie dessen Veräußerung in hölzernen Kufen. Am 21. April 1293 bestätigte H. Albrecht I. diese Rechte neuerdings ⁴⁾. Gleicherweise heißt auch Kapfenberg in admontischen Urkunden des Jahres 1269 ein Markort (Forum Chapfinberch) ⁵⁾; und zu Wien am 9. Mai 1281 ertheilte K. Rudolph I. auch dem Orte Kindberg im Mürzthale das Recht eines Jahrmarkts zu St. Peter und Paul mit gleichen Freiheiten, wie die Stadt Grätz ⁶⁾.

Boitsberg entstand, als Ortschaft geschlossen, um das J. 1200. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und in Urkunden der Jahre 1273 und 1277 wird Boitsberg ausdrücklich eine Stadt (Civitas), und eben so von Ottokar von Horneck genannt, mit geregelter Communalverfassung seiner Bürgergemeinde (Uni-

¹⁾ Horneck, p. 260. „zu Rotenmann für die Stadt.“

²⁾ Suvavia. p. 95. Unter den salzburgischen Besitzungen erscheint Bruck unlängbar nach dem Zusammenhange des urkundlichen Textes: „Ad Pelisam (Pöls), ad Chumpenzam (Kobenz bei Knittelfeld), ad Liestinicham (St. Michael an der Liesing), ad Prukkam (Bruck an der Mur), ad Morizam (an der Mürz; Ort im Mürzthale).“

³⁾ Admonter-Urkunden und das Saalbuch Nr. III. p. 179 sagen im J. 1263: „Quum serenissimus D. Rex Romanorum illustris Dux Austriae et Styriae Marchioque Moraviae novellam plantationem oppidi de Prukke in terra sua Styriae fieri vellet et praeciperet etc. — Oppidum Prukke in terra Styrensi.“

⁴⁾ Bartinger, Privilegien. p. 1 — 5.

⁵⁾ Admonter-Urkunde. R. 3.

⁶⁾ Joanneums-Urkunde.

versitas civium) ¹⁾. Die Römerdenkmahle im Orte selbst, in Piber, in Krems und im Dswaldgraben der Rainach rund umher, wie auch die Sage von einer dort ehemals bestandenen großen Stadt, endlich auch die Pfalzburgen, wahrscheinlich des Untergaues, in den Thälern der Söding, Graden und Deigitsch, Obervoitsberg und Greißeneck, machen Voitsberg aus den ältesten Zeiten her wichtig. — Der nahe gelegene Ort Köflach heißt um die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine VILLE (Villa Chövelach). Im Jahre 1170 gab K. Friedrich I. dem Stiftsabten zu St. Lambrecht Gewalt und Vollmacht, denselben zu einem geschlossenen Markte zu machen (Forum ordinare) und mit Marktrechten auszustatten (Forensia jura in eo constituere) ²⁾. Auch Wildon erreichte schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Marktrechte und Bürgerthum. Denn in einer Urkunde für das Stift Rein nennt der Edelherr Ulrich von Wildon einen sicheren Wezilo, Inwohner desselben Ortes, der dem Stifte Rein ein Haus schenkte, seinen Bürger zu Wildon (civis noster in Wildonia). Seit dem Jahre 1233 heißt in Urkunden des dortigen Chorherrnstifts der Ort Steunz ein Markt (Forum Steunz), mit bürgerlicher Communalverfassung und mit eigenem Marktgerichte (1298: Rudiger, cives de Steunz). Zu Bruck an der Mur am 6. Mai 1278 ertheilte K. Rudolph den Bürgern zu Landsberg, zu Schwanberg und zu Eibiswald Rechte und Wappen; und in der Tauschurkunde mit Wildon im Jahre 1294 nennt Herzog Albrecht I. den letzteren Ort ausdrücklich einen Markt ³⁾. — In den Nachrichten vom Jahre 1148 nennt Ennenkel im Fürstenbuche die Burg Marburg, und den Markt Marburg zugleich; und im Jahre 1209 bezeichnet Herzog Leopold der Glorreiche Marburg als „seinen Markt Marburg“ (in Foro nostro Marchpurch): Beweises genug, daß dieser, rund umher mit Römerdenkmahlen bezeichnete Ort von uralter Wichtigkeit, wohl schon vor dem zwölften Jahrhundert mit eigenem städtischen Weichbilde am Fuße der alten marktgräflichen Hauptpfalz der untern March bestanden habe ⁴⁾. J. 1243 steht in Urkunden Ulrich, Stadtrichter in Mar-

¹⁾ In Urkunden von Rein, J. 1224: Heriandus, Geraldus Castellani de Voitsberch. J. 1259 Ulricus Spiler de Voitsberch.

²⁾ St. Lambrecht = Saalbuch.

³⁾ Urkunden im k. k. Sub. Archiv zu Gräg.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. p. 138 — 141. etc.

burg, und 1229 finden sich die Namen von Marburgerbürgern: Mazlin, Heinrich, Marquard, Leibnizer (cives). Studa von Chalmen, Gemahlin Conrads von Chalmen, erscheint schon J. 1249 als Bürgerin von Marburg. Im Jahre 1257 heißt Marburg ausdrücklich eine Stadt (civitas). Der erste Beweis, daß die Bürger steiermärkischer Städte lehenfähig waren, findet sich in einer Urkunde des ungarischen Prinzen und Statthalters der Steiermark, Stephan, worin im J. 1259 dem Bürger Eberhard zu Marburg zur Belohnung treuer Dienste zu Lehen für ihn, seine Söhne und Enkel mehrere Güter zu Wolzium, Kost und Udol gegeben werden. Vom 18. Februar 1277 haben wir einen Lehenbrief des K. Rudolph I. für eben diesen Marburgerbürger Eberhard und dessen Sohn (wahrscheinlich) Martin (cives de Marpurg) mit Gütern in Puttine, Ulfune und Picken, welche sie schon von den früheren Landesherzogen getragen hatten ¹⁾. Aus Studenitzerurkunden kennen wir die Stadtrichter zu Marburg J. 1282, 1283 Marquard (Judex), und 1294, 1295 Rudolph, und die Geschwornen mit der Gemeinde der Bürgerschaft daselbst (Universitas civium et Jurati). Von den Jahren 1289 und 1294 kennen wir die Bürger dieser Stadt: Heinrich von Weinz, Rudolph Arwert, Martin Slongir, Wulfing, Liebhard, Rudolph, Leopold.

Wann und durch wen die uralte Celeia, Cilli, auf seinen classischen Römerruinen zur mittelalterlichen Stadt erstanden sey, wissen wir nicht. Einen einzigen urkundlichen Beleg aus der Epoche 1140 bis 1160 bietet ein Admontersaalbuch, wo in einer Schenkungsurkunde unter anderen Zeugen auch gelesen wird: Pernhardus de Cilie ²⁾. — Gonowitz bewährt sich als Markt und geschlossenen Ort durch seine in Studenitzerurkunden, J. 1237 — 1243 genannten Bürger (cives) Raimar, Cancian, Heinrich und Otto, und durch seinen Richter Ortolph (Judex de Gonwiz) im J. 1271, und J. 1281 Martin, Richter von Gonowitz. — Urkunden des Nonnenstiftes Marenberg nennen die dabei gelegene sehr alte Ortschaft Redlach schon im J. 1268 einen Marktflecken (Forum Redlach): aus dem Grunde so genannt, weil auch das

¹⁾ Urkunden im k. k. Gub. Archive zu Grätz. — In einer Meiner-Urkunde vom Jahre 1276 erscheint der Civis de Marburga, Otto Herbersteiner. — Das Stadtwappen vom J. 1288 wird an Meiner-Urkunden geschildert: Duae Turres, intra moenia, in his porta, Aquila!

²⁾ Admonter-Saalbuch. Nr. IV. p. 263.

Kloster Marenberg als am Fuße des Berges Redlach oder Radelach gelegen in den ältesten Urkunden bezeichnet wird. Statt der Benennung Redlach ist seit Anbeginn des vierzehnten Jahrhunderts Marenberg üblich geblieben.

Desgleichen sind wir von Windischfeistritz nur wenig unterrichtet. Im Rentenbuche der steiermärkischen Landesherren erscheint die Benennung Feustriza ohne allen Beisatz, woraus die bestimmten Verhältnisse dieses Ortes entnommen werden könnten. Aber in Urkunden von Seiz und Studenitz werden gelesen J. 1240 Bezzelin, Richter zu Feustritz, und J. 1297 Wollmar, Richter zu Feustritz, und Lupold, Bürger daselbst. — Von Windischgrätz wissen wir, daß zu Ende des elften Jahrhunderts Graf Berigand von Weimar und Drlamünde, der letzte Enkel der Markgrafen an der Saan, oder in der unteren Steiermark, aus diesem Stamme, seine Hauptpfalz hier gehabt habe. Wir lesen dann diesen Ort weiters noch (Windiskengraetze) in Urkunden der Jahre 1163, 1164, 1187, 1206, ¹⁾, zum Beweise von dessen fortdauernder Wichtigkeit. Die Burg Windischgrätz mit dem Markte (Castrum cum Foro) Windischgrätz gelangte im J. 1251 an das Hochstift zu Aquileja; und alle späteren Urkunden reden von diesem Orte nur als von einer Stadt ²⁾; und im J. 1314 sind Stadt und Burg Windischgrätz vom Kaiser Heinrich VII. an den kärntnerischen Edelherrn Konrad von Aussenstein verpfändet worden. — Urkundlich werden im J. 1279 und im Anbeginne des vierzehnten Jahrhunderts die Bewohner von Tiffer und von Sachsenfeld (Forum) Bürger genannt ³⁾. — Den Ort Lutenberg bezeichnet das steierische Kammerrentenbuch, eben so wie Radkersburg (Rakleinspurch, Rakaspurch, Radkerspurg auf der Marich) ⁴⁾, als Marktort, als Forum (J. 1265).

Fürstenfeld muß schon um das Jahr 1200 als geschlossener Ort bestanden haben; weil Kaiser Rudolph I. zu Wien am 24. Februar 1277 den Bürgern in Fürstenfeld ihre uralten, von Herzog Leopold dem Glorreichen, und von dem Böhmenkönig Otto-

¹⁾ Dipl. Styr. II. 58. 87 — 89.

²⁾ Caesar, Annal. II. 255.

³⁾ Lambacher, Anhang. p. 177. — Dipl. Styr. II. 144.

⁴⁾ Horneck. p. 236 — 240.

far erhaltenen Vorrechte bestätigt hat ¹⁾. — Weiz am Weizbache finden wir um das J. 1267 im steierischen Kammerrentenbuche als geschlossene Ortschaft (Forum Weydes). — Wenn in Urkunden des Jahres 1309 ein Richter von Pöllau, Leopold der Zwickl, erscheint, so darf man die Erhebung dieses Ortes zum Markte und Bürgerthume wohl auch in das dreizehnte Jahrhundert hinaufsetzen ²⁾. — Der Ort Hartberg besitzt römisch-inschriftliche, plastische und mittelalterliche Denkmäler, welche dessen hohes Alterthum verbürgen. Wohlbegreiflich erscheint daher Hartberg schon um das J. 1166 urkundlich als Marktflecken (Forum Hartperch) ³⁾. — Um das Jahr 1288 wird unter den urkundlichen Zeugen auch genannt der Pfarrer des Marktes Wora (Plebanus nostri Fori). Wahrscheinlich hat sich dieser Ort seit der Entstehung des Chorherrnstifts zu einem Markte erhoben ⁴⁾. — Das Entstehen des Ortes bei dem alten Schlosse Friedberg wird dem Ende des zwölften und Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zugeschrieben ⁵⁾. Ohne nur die Sage zu berücksichtigen, daß diese Ortschaft durch die Lösegelder des Königs Richard Löwenherz als eine Stadt auferbaut worden sey, bewähren Friedbergs Stadtverfassung und Bürgerthum Urkunden vom J. 1252, in welchen Erhard Fuß, „Stadtrichter zu Friedberg“ genannt wird (Erhardus Pes Judex civitatis Fridberg) ⁶⁾. — Das steierische Kammerrentenbuch nennt endlich auch Uebelbach einen Marktflecken (Forum). Die römischen Denksteine umher zu Waldstein, Adriach und im Geisthale diesseits, und zu Knittelfeld und St. Margareten an der Glein jenseits der altcetiſchen Gebirge, an deren südöstlichem Fuße Uebelbach gelegen ist, und die alte Sage, daß Uebelbach ehemals ein Bergort gewesen sey, bewähren dessen frühe Wichtigkeit und Erhebung.

Die Erhebung der meisten geschlossenen Orte in Steiermark, von welchen wir auch dies durch keine urkundlichen Andeutungen nachweisen können, hatte schon unter den früheren Markgrafen begon-

¹⁾ Joanneums-Urkunden. — Auch die Bestätigung des Herzogs Albrecht I. Grätz 25. März 1291.

²⁾ Caesar, Annal. II. p. 568.

³⁾ Dipl. Styr. I. 156.

⁴⁾ Caesar. II. 563.

⁵⁾ Annal. Leob. — Pez. I. p. 798.

⁶⁾ Caesar, Annal. II. 523. 573: „Ottacher, Richter in der Stadt zu Friedberg.“

nen, vorzüglich aber unter Herzog Leopold dem Glorreichen. Sie sind auch hier durch bürgerliche Freiheit, selbsteigene Waffen, Antheil an Ehre und Vorzügen der Vasallen, Lehensfähigkeit, Asylrecht und ruhiges Seyn unter selbstgewählten Obrigkeiten und Gerichten, im Gegensatze des rohen Adels und der Ritterschaft, und so vieler dinglich unfreien und gänzlich leibeigenen Unterthanen, die Wiege der Geselligkeit, der Künste und Wissenschaften, des Handels, Gewerbflusses und Wohlstandes in dem Mittelstande geworden. Die Stadtobrigkeit oder der Stadtmagistrat ward aus der Mitte der Bürger von ihnen selbst gewählt und führte die Aufsicht über das Wohl, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadtgemeinde durch die Pflege des Gerichts, der Polizei und der Dekonomie, durch Stadtrichter und durch Rathsherren (*consules, cives jurati*). Diese bildeten aus den adeligen Ansässigen, aus den wohlhabenderen Bürgern den inneren Rath für die wichtigsten Stadtgeschäfte. Für minder wichtige Dinge waren im äußeren Rathe geringere und ärmere Bürger, auch bezeichnet als die Genannten; öfters war die Berufung und Stimme aller Bürger nothwendig. Selten nur griff der Landesherr, der Markgraf oder Herzog in die Gerichtspflege der Städte ein. Die Vertheidigung ihrer Stadt übernahmen die Bürger selbst, und führten sie nicht wie feile Söldner oder leibeigene Bauern für einen raubsüchtigen Anführer und Zwingherrn, sondern für ihre persönliche Freiheit, für ihre Angehörigen, Stadtverfassung und Eigenthum. Gewisse Stadtgefälle wurden zur Besserung der Mauern und Gräben, zur Beschaffung von Waffen und Kriegsmaschinen, und für die Stadtwachen verwendet.

Es sind Urkunden und Andeutungen hinlänglich vorhanden, daß schon frühzeitig die Stifte und der Adel des Landes in den Städten Grätz, Radkersburg, Marburg, Hartberg, Pettau, Bruck, Judenburg, Leoben, Rotenmann, Hofstätten und Häuser erworben und sich unter Bürgern zum Theile ganz niedergelassen, oder doch immer einen großen Theil des Jahres daselbst zugebracht haben. Frühzeitig schon war in diesen Orten, wie in Grätz, Leoben, Bruck, Judenburg, die Communalverwaltung mit geschworenen Bürgern und deren Vorstand geregelt, welche für das Wohl der Gemeinde und jedes Einzelnen thätig war. So mußte im J. 1295 im Stadtgerichte zu Grätz, Drtolf, der Spitalmeister vom Semmering, dem Stifte zu Rein Gewähr leisten, daß sein Anbau auf und an eines zum Reinerhause gehörigen Hauses demselben

nie zum Nachtheile gereichen solle ¹⁾. Fast alle steiermarkischen Städte (insbesondere sprechen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts von Grätz, Bruck und Judenburg) erhielten wegen Handel und Gewerben für Gastwirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w. für Verkehr mit Eisen, Salz und italischen Waaren das Stappelrecht und das sogenannte Meilenrecht (den Befang, Bifang, Bannmeile, Bannleuca, Bannilega), welches wenigstens zu ihrer anfänglichen Aufnahme und Erweiterung viel beigetragen hat; wenn es gleich später dem Handel nachtheilig und für alle Andern drückend geworden war. — Die Umwandlung von Pfalzen und Burgen in größere geschlossene Orte, in Städte, oder der freien offenen Bauten in geschlossene und befestigte Ansitze, die Erbauung neuer Burgen und Schlösser, konnte nur mit Vorwissen der Gaugrafen, der Markgrafen und Landesfürsten und mit Bewilligung und brieflicher Zusicherung des deutschen Reichsoberhauptes geschehen ²⁾. Kaiser Rudolph gab hierüber (Wien 3. November 1276) folgende nähere Bestimmungen: Niemand solle zum Nachtheile eines andern innerhalb einer Meile eine neue Burg, oder eine Befestigung aufbauen: und wo dies wirklich geschehen wäre, sollen derlei Bauten durch die kaiserlichen Richter sogleich wieder abgethan werden. — Alle jene Burgen und Schlösser, welche gegen alle Rechtsordnung und ohne gesetzlichen Grund durch den Böhmenkönig Ottokar gebrochen und abgethan worden sind, sollen mit kaiserlicher Erlaubniß wieder aufgebaut werden, so wie alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verbote des Böhmenkönigs widerrufen und nichtig seyn. — Burgen, welche in Folge ritterlicher Aussprüche gebrochen worden sind, dürfen ohne besondere kaiserliche Bewilligung nicht wieder erhoben, und in allem hieher Bezüglichen sollen die alterprobten Landesgewohnheiten, die Freiheiten und Besonderrechte der geistlichen und weltlichen Herren und Dienstmannen in Steier vor Augen gehalten werden ³⁾. Diesem zu Folge mußte der Abt Heinrich von Admont die kaiserliche Bewilligung nachsuchen und erhalten, um auf stiftischem Grunde die Beste Gallenstein erbauen zu dürfen (1282 — 1288), und eben so um einige Jahre später der Erzbischof von Salzburg zum Aufbaue der Ennsburg an der Mand-

¹⁾ Meiner = Urkunde.

²⁾ *Suavia*. p. 118 — 119. — Resch, *Annal. Sabion.* II. 307 — 308.

³⁾ *Landhandvest*, Ausgabe 1697. p. 4.

ling. — Burgen und geschlossene Bauten an denselben umher waren gewöhnlich mit eigenen bewaffneten Dienstmannen besetzt, vorzugsweise Burgmannen, Burgsoldaten, Burgenhüter genannt (Castrenses, Burgenses), welche für ihren Dienst der Bewachung und Vertheidigung eigene Lehengüter und Lehenrechte, Burglehen genannt (Feuda, Beneficia castrensia), genossen; so wie auch die innerhalb des Burgbezirkes und der Befestigung Wohnenden und Beschützten dafür eine besondere Abgabe (das Burgrecht, Jus castrense, Jus forense) zu entrichten verpflichtet waren. Unter den Renten eines steiermarkischen Landesherrn führt das Rentenbuch von Steiermark (Rationarium Styriae S. 1265) von mehreren Städten und geschlossenen Orten des Landes ausdrücklich die Burgrechtssteuer, oder Marktrechtsgabe (Jus forense) an, so wie dies auch im ältesten Urbarbuche von Admont sich verzeichnet findet ¹⁾.

Die wesentlichen Verhältnisse und Rechte des Eigenthumes an Grund und Boden. — Die ältesten Grundbesitzer in Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Alles wahre und vollkommene Eigenthum an Grund und Boden konnte nur von freien Männern erworben, und denselben durch eine feierliche Erklärung im Volksgerichte übertragen werden. Durch eine solche gerichtliche Ueberantwortung (welche gewöhnlich durch eine symbolische Handlung, durch Uebergabe eines Zweiges, traditio per festucam, begleitet wurde) ward der freie Mann förmlich in den Besitz selbst eingewiesen; von diesem Augenblicke an war die Erwerbung unter den Schutz des Volksrechts und des Volksgerichts gestellt, und dem Erwerber die volligste Sicherheit oder Gewähr, Festigung und Befestigung gegeben (Investitura, Vestitura). Von diesem vollendeten und ächten Eigenthume (Res mea. Patrimonium. Substantia, Allodium, Wertsaignen) ²⁾ muß aller mittelbare und abgeleitete Besitz in Händen

¹⁾ C. p. 578.

²⁾ Bajuvarisches Gesetz. p. 265. — Dipl. Styr. I. 91. — In den Gößlerurkunden S. 1208 — 1280 unterscheidet man Güter, als: Wertsaignen, — Feodale jus, — Leibgedinge.